

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. [1], 1869, S. 37 - 38

Der für die Zuständigkeit entscheidende Anfang der Strafeinschreitung gegen eine bestimmte Person ist bei den Militärgerichten auch im Verfahren wegen Uebertretung durch das in der Voruntersuchung abgehaltene Verhör des Verdächtigen begründet

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Verhandlung an der bis dahin hergestellten Grundlage nichts geändert hat;

in Erwägung endlich, daß es bei der dermaligen Lage der Sache dem k. Stadtgerichte München I/S. lediglich zusteht, zu prüfen, inwiefern in den gegen Rath. Bezl erwiesenen Thatsachen eine als Uebertretung zu bestrafende Handlung enthalten sei und dießfalls eine Strafe gegen dieselbe auszusprechen und dieses Gericht sich dieser Entscheidung durch die Erklärung, daß es ein Vergehen als indiziert erachte, ohne daß die bisher bestandene faktische Grundlage verändert worden wäre, nicht entziehen kann. Erf. d. OGH. v. 22. Okt. 1866. UB. Nr. 70.

CLXXXVII.

Der für die Zuständigkeit entscheidende Anfang der Strafeinschreitung gegen eine bestimmte Person ist bei den Militärgerichten auch im Verfahren wegen Uebertretung durch das in der Voruntersuchung abgehaltene Verhör des Verdächtigen begründet¹⁾.

Gegen den Drechslergesellen Jakob Elias von Neuburg a/Donau, beurlaubten Soldaten des k. 15. Infant.-Reg. König Johann von Sachsen war Anzeige wegen einer Uebertretung der Schlägerei gemacht worden, die Einschreitung beim k. Stadt- und Landgerichte Neuburg a/D. aber deshalb unterblieben, weil der Angeschuldigte zwar nach Begehung der That, aber noch vor seiner Vorladung in die öffentliche Sitzung dieses Gerichtes, bei seinem Regimente wieder eingerückt war. Das k. 15. Inf.-Regiment hat hierauf die Sache an sich gezogen und nach Durchführung der bei den Militärgerichten auch in Uebertretungsfällen vorgeschriebenen Voruntersuchung, in welcher Jakob Elias gemäß Art. 37

¹⁾ Vgl. hiezu Bl. f. RA. Bd. XXIX S. 291 ff.

des StPG. v. 10. Nov. 1848 als Angeschuldigter verhört worden war, die Verweisung desselben vor eine größere Kriegskommission zur Hauptverhandlung wegen Uebertretung der Schlägerei beschlossen. Nichts desto weniger lehnte gedachtes Regiment in der Folge seine Zuständigkeit zur weiteren Behandlung dieser Sache wieder ab, weil der Beschuldigte vor Zustellung des militärgerichtlichen Verweisungsbeschlusses neuerdings beurlaubt worden war, worauf aber das k. Stadt- und Landgericht Neuburg, welchem die Aburtheilung angeschlossen wurde, vermöge Beschlusses vom 25. Okt. 1866 sich gleichfalls für unzuständig erklärte.

Demnach ergab sich ein verneinender Kompetenzkonflikt, bei dessen Entscheidung sich der oberste Gerichtshof für die Zuständigkeit des Militärgerichtes aussprach:

in Erwägung, daß die strafgerichtliche Einschreitung gegen Soldaten wegen der im Urlaube verübten Uebertretungen allerdings den bürgerlichen Strafgerichten, jedoch nur unter der Voraussetzung zusteht, daß der Beschuldigte im Zeitpunkte der Einschreitung sich noch im Urlaube befindet, während gegen Soldaten, welche bei ihrer Militärabtheilung präsent sind, auch wegen der im Urlaube begangenen Uebertretungen nur von den Militärgerichten vorgegangen werden kann;

in Erwägung, daß für die bürgerlichen Gerichte, bei denen in Uebertretungssachen eine Voruntersuchung nicht stattfindet, entweder die Zustellung einer Strafverfügung oder der Vollzug einer Ladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung als Anfang der erfolgten Einschreitung zu gelten hat, bei den Militärgerichten dagegen die Eröffnung der Voruntersuchung gegen den dienstpräsenten Soldaten als derjenige Zeitpunkt erscheint, in welchem die strafgerichtliche Einschreitung begonnen hat;